

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Maria Rain vom **17. Dezember 2020**, Zahl **BUD-2019-1147-00005**, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (**1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020**)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	5.317.200,00
Aufwendungen:	€	5.591.000,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	10.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	20.000,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	- 283.800,00
--	---	--------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	5.883.500,00
Auszahlungen:	€	6.258.800,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ -	375.300,00
---	-----	------------

§ 3 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

	€	400.000,00
--	---	------------

§ 4

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der **Anlage „A“** zur Verordnung, die Erläuterungen in der **Anlage „B“**, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden, dargestellt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 18. Dezember 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz RAGGER